

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Sächsischen Kurier- und Logistikzentrum (SKLM GmbH & Co. KG)

Jedem Verkehrsauftrag zwischen dem Auftraggeber und der Fa. SKLM GmbH & Co. KG liegen die „Allgemeinen Deutschen Spediteursbedingungen“ (ADSp) – jeweils neueste Fassung - , soweit nicht zwingende gesetzliche Regelungen entgegenstehen, zugrunde. Im übrigen wird auf die gesetzlichen Bestimmungen im vierten Abschnitt des Handelsgesetzbuches (HGB) verwiesen. Ferner findet das „Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr“ (CMR) für die grenzüberschreitende Besorgung der Beförderung innerhalb Europas sowie zwischen den Vertragsstaaten der CMR Anwendung. Weiterhin gelten im internationalen Luftfrachtverkehr im Rahmen seines Geltungsbereiches die Regeln des „Warschauer Abkommens“ (WA) in der Fassung von Den Haag 1955.

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, für alle Tätigkeiten der Fa. SKLM GmbH & Co. KG über die Besorgung der Beförderung von Kleingutsendungen, gleichgültig ob Fracht-, Speditions-, Lagerverträge oder sonstige üblicherweise zum Speditions-gewerbe gehörende Geschäfte betroffen sind.

2. Gegenstand der Besorgung

- 2.1 Befördert werden nur Kleingutsendungen mit bis 100kg Einzelgewicht – sowie Palettenware (maximale Höhe 170 cm) und einem maximalen Gurtumfang von 500cm, einer maximalen Länge von 250cm, einer maximalen Höhe von 150cm und einer maximalen Breite von 120cm.
Dem Auftraggeber obliegt die ausreichende Verpackung und Kennzeichnung der Kleingutsendung. Die Beförderung durch die Fa. SKLM GmbH & Co. K erfordert eine Verpackung, die das Gut auch vor Beanspruchung durch automatische Sortieranlagen und mechanischen Umschlag ausreichend schützt.

3. Beförderungsausschluss

- 3.1 Von der speditionellen Behandlung ausgeschlossen sind alle Kleingutsendungen, die der Produktspezifikation gem. Ziff.2 nicht entsprechen, unzureichend verpackte Güter, verderbliche Güter, sterbliche Überreste, temperaturgeführte Güter, Zollgut und Carnetware, Schusswaffen im Sinne §1 Waffengesetz, Waren von besonderem Wert, wie z.B. Geld, Gold, Edelmetalle, Schmuck, Halbedelsteine, Münzen, Kunstgegenstände, Wertzeichen u.ä. Güter, deren Inhalt Nachteile für andere Güter oder sonstige Gegenstände, Tiere und Personen zur Folge haben können, Gefahrgüter, bei Auslandsverkehren, Güter, deren Im- oder Export nach den Richtlinien der jeweiligen Länder verboten sind.
Bei grenzüberschreitenden Versendungen werden Güter, deren Im- oder Export nach den Richtlinien der jeweiligen Versand-, Transit- oder Zielländer verboten ist oder besonderen Genehmigungen erfordern, nicht angenommen. Das gleiche gilt für Güter, bei denen eine Wertangabe im Sinne von Artikel 24 CMR oder die Deklaration eines besonderen Interesses an der Lieferung im Sinne von Artikel 26.1 CMR vorgenommen sind.
- 3.2 Der Fa. SKLM GmbH & Co. KG obliegt keine Prüfungspflicht hinsichtlich eines Beförderungsausschlusses. Die Fa. SKLM GmbH & Co. KG ist berechtigt, die Übernahme oder Weiterbeförderung zu verweigern, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass das Kleingut von der speditionellen Behandlung gemäß Ziff. 3.1 ausgeschlossen ist.
Die Übernahme von gemäß Ziff. 3.1 ausgeschlossenen Gütern stellt kein Verzicht auf den Beförderungsausschluss dar. Die Fa. SKLM GmbH & Co. KG ist berechtigt, vom Transport ausgeschlossene, jedoch übernommene Gütern sofern es die Sachlage rechtfertigt, unter Benachrichtigung des Auftraggebers zu verwerten oder zur Abwendung von Gefahren zu vernichte Übergibt ein Auftraggeber dennoch Güter, die nach Ziff. 3.1 dieser Bedingungen von der speditionellen Behandlung ausgeschlossen sind, so haftet er für alle etwa eintretenden Folgen.

4. Leistungsumfang

- 4.1 Die speditionelle Dienstleistung der Fa. SKLM GmbH & Co. KG umfasst:
die Besorgung der Beförderung durch Frachtführer, die Übernahme, den Umschlag und die Zustellung der übergebenen Kleingutsendungen;
- 4.2 das Be- und Entladen der Sendung;
- 4.3 die Aushändigung an den Empfänger oder eine andere erwachsene Person, die unter der Zustelladresse angetroffen wird und die Sendung entgegennimmt, wobei keine Verpflichtung besteht, eine Empfangsberechtigung zu überprüfen;
- 4.4 die Rückversendung von unzustellbaren oder annahmeverweigten Paketen an den Auftraggeber.

5. Leistungsentgelt

- 5.1 Mangels abweichender Vereinbarungen, richtet sich das zu zahlende Entgelt nach der am Versandtag gültigen Preisliste des Auftragnehmers in der jeweils gültigen Fassung. Für leichtgewichtige Sendungen wird, sofern ihr Gewicht niedriger ist als das Volumengewicht, für die Fracht das Volumengewicht berechnet nach IATA-Standard ($kg = L \times B \times H \text{ in cm} : 6000$).
- 5.2 Bei gesetzlichen Neuregelungen (Steuern, usw.) und starken Schwankungen des Kraftstoffpreises müssen die Konditionen angepasst und Zuschläge auf die Tarife eingeführt werden.
- 5.3 Kosten aus unvollständiger Auftragsübermittlung, unfreier Versendung, Fehladressierung, ungenügender Verpackung, Verzollung, Zwischenlagerung, Rücksendungen, Wartezeit, Umverfügungen, zweite Anfahrt und nicht automatisch sortierfähiges Gut werden nach der jeweils gültigen Preistabelle separat berechnet. Sind Speditionsentgelte, Kosten oder Aufwendungen von einem ausländischen Empfänger zu Zahlen oder wurden sie von ihm verursacht, so hat der inländische Auftraggeber der Fa. SKLM GmbH & Co. KG die Aufwendungen zu ersetzen, die nicht auf erste Anforderung durch den ausländischen Empfänger beglichen werden.

6. Haftung

- 6.1 Die Fa. SKLM GmbH & Co. KG haftet für Schäden, die zwischen der Übernahme und der Ablieferung des Kleingutes eingetreten sind nach Maßgabe der ADSp – jeweils gültige Fassung – soweit zwingende gesetzliche Regelungen oder Bestimmungen diese Allgemeine Geschäftsbedingungen nicht entgegenstehen, ferner nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften. Im grenzüberschreitenden Verkehr innerhalb Europas gelten die Vorschriften CMR; im internationalen Luftfrachtverkehr findet das WA im Rahmen seines Geltungsbereiches Anwendung.
- 6.2 Neben den gesetzlich normierten Fällen ist die Haftung für Verlust oder Beschädigung von Kleingutsendungen ausgeschlossen, soweit diese einem Beförderungsausschluss gem. Ziff. 3. 1 unterliegen.
- 6.3 Der Auftraggeber haftet neben den gesetzlich geregelten Fällen vollumfänglich bei eigenem Verschulden oder Verschulden seines Erfüllungsgehilfen für alle Aufwendungen, Kosten oder Schäden, die durch den Versand von gem. Ziff. 3.1 ausgeschlossenen Sendungen an Sach- oder Transportmitteln der Fa. SKLM und an anderen der Fa. SKLM übergebenen Sendungen entstehen sowie für alle Personenschäden und sonstige Kosten.
- 6.4 Für den Verlust und die Beschädigung von Briefen und briefähnlichen Sendungen übernimmt die Fa. SKLM GmbH & Co. KG die Haftung insoweit, als ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.
- 6.5 Haftungshöchstsummen
Abweichend von der gesetzlichen Haftung haftet die Fa. SKLM GmbH & Co. KG weltweit bei Verlust oder Beschädigung der Sendung, ausgenommen bei Briefen im Sinne des Postgesetzes, Lagerhaltungs- und Umzugsgut und ausgenommen bei Lieferfristüberschreitung und Vermögensschaden bis 1022 Euro je Sendung mindestens jedoch mit 8,33 Sonderziehungsrechten/kg. Für Vermögensschäden aufgrund von Lieferfristüberschreitungen haften wir je Schadensfall mit dem Zweifachen des Frachsentgelts

7. Versicherung

Die Fa. SKLM GmbH & Co. KG hat die Haftung gem. Ziff. 6 über den Speditions-, Logistik- und Lagerversicherungsschein (SLVS) versichert. Eine Versicherung über die Haftungshöchstsumme(Ziff. 6.5) von 1022 Euro hinaus ist im Rahmen der Schadensversicherung des SLVS möglich, wenn der Auftraggeber den Wert der Kleingutsendung bei Auftragserteilung nennt. Sofern der Auftraggeber einen Wert der Kleingutsendung von über 1022 Euro rechtzeitig schriftlich mitteilt, deckt die Fa. SKLM GmbH & Co. KG Versicherungsschutz über den SLVS ein und ist berechtigt, die Prämie nach der jeweils gültigen Prämientabelle an den Auftraggeber zu berechnen.

8. Schriftform

Nebenabreden und abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

9. Teilunwirksamkeit

Sollte eine der Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, wird hierdurch der Bestand der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Eine unwirksame Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die ihrem wirtschaftlichen Sinn möglichst nahe kommt.